



SCHWEIZERISCHER KLUB FÜR NORDISCHE HUNDE (SKNH)

ZUCHTREGLEMENT

Verzeichnis der Abkürzungen

AAZ	Arbeitsausschuss SKG Zuchtfragen und SHSB	STV	Stammbuchverwaltung der SKG
AKC	American Kennel Club	SVK	Schweizerische Vereinigung für Kleintiermedizin
CKC	Canadian Kennel Club	ZR SKG	Zuchtreglement der SKG
FCI	Fédération Cynologique Internationale	AB/ZR SKG	Ausführungsbestimmung zum Zuchtreglement der SKG
GGZ	Goldenes Gütezeichen der SKG	ZuKo	Zuchtkommission des SKNH
GV	Generalversammlung des SKNH	KVB	Körperhaltensbeurteilung
HD	Hüftgelenkdysplasie	ZV	Zentralvorstand der SKG
KB	Künstliche Besamung	ZR	Zuchtreglement des SKNH
OFA	Orthopedic Foundation for Animals		
PL	Patella Luxation		
PRA	Progressive Retinaatrophie		
SHSB	Schweizerisches Hundestammbuch SKG		
SKG	Schweizerische Kynologische Gesellschaft		
SKNH	Schweizerischer Klub für Nordische Hunde		

SCHWEIZERISCHER KLUB FÜR NORDISCHE HUNDE (SKNH)

ZUCHTREGLEMENT

Als Ergänzung zum Zuchtreglement (**ZRSKG**) und den **Ausführungsbestimmungen (AB/ZRSKG)** der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft (SKG) für Hunde, die im Schweizerischen Hundestammbuch (SHSB) eingetragen werden.

1. EINLEITUNG

- 1.1 Zuchtziel
Die Züchter¹⁾ Nordischer Rassen sowie die Klubfunktionäre¹⁾ bemühen sich um die Zucht von
- gesunden
 - Exterieur- und verhaltensmässig Standard-konformen
 - ihrem ursprünglich zgedachten Einsatzgebiet entsprechenden, leistungsfähigen Hunden.
- 1.2 Als Grundlage dienen die offiziellen, in den Ursprungsländern der Rassen erarbeiteten und bei der Fédération Cynologique Internationale (FCI) hinterlegten Rasse-Standards.
- 1.3 Die Züchter verpflichten sich, ihre Zuchttiere und Würfe optimal zu pflegen, rassegerecht zu halten, für eine einwandfreie Platzierung ihrer Welpen besorgt zu sein und die Interessenten wahrheitsgetreu über die spezifischen Rasseeigenschaften und Rasse-Bedürfnisse zu informieren.

2. GRUNDLAGE

- 2.1 Grundlegend und verbindlich für die Zucht von Rassehunden mit Abstammungsurkunden der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft (SKG) ist das jeweils gültige **Zuchtreglement und die Ausführungsbestimmungen (ZR SKG und AB/ZR SKG)**. Alle Züchter, Eigentümer von Zuchtrüden und Klubfunktionäre sind verpflichtet, dessen Bestimmungen zu kennen und einzuhalten.
- 2.2 Die nachfolgenden Ausführungs- und Ergänzungsbestimmungen gelten für alle Züchter der vom Schweizerischen Klub für Nordische Hunde (SKNH) betreuten Rassen, welche einen von der FCI/SKG geschützten Zuchtnamen besitzen, sowie für die Eigentümer von Zuchtrüden, ungeachtet dessen, ob sie dem SKNH als Mitglied angehören oder nicht.

1)

Im vorliegenden Reglement sind stets beide Geschlechter gemeint, auch wenn nur eine Geschlechtsform verwendet wird.

2.3 Die vom SKNH derzeit betreuten Rassen sind:

FCI-Gruppe 5 Nr.	<u>Spitze und Urtyp</u>	FCI	Standard
Sektion 1	Nordische Schlittenhunde		
	Grönlandhund		274
	Samojede		212
	Alaskan Malamute		243
	Siberian Husky		270
Sektion 2	Nordische Jagdhunde		
	Norwegischer Elchhund, grau		242
	Norwegischer Elchhund, schwarz		268
	Norwegischer Lundehund		265
	Russisch-europäische Laika		304
	Ostsibirische Laika		305
	Westsibirische Laika		306
	Jämthund		42
	Norrbottenspets		276
	Karelischer Bärenhund		48
	Finnenspitz		49
Sektion 3	Nordische Wach- und Hütehunde		
	Norwegischer Buhund		237
	Schwedischer Lapphund		135
	Suomenlapinkoira (Finnischer Lapphund)		189
	Lapinporokoira		284

- 2.4 Der SKNH kann die Zahl der von ihm betreuten Rassen nur im Einverständnis mit der SKG ändern. Dies geschieht auf Antrag der Zuchtkommission an die Generalversammlung (GV) des SKNH, die über einen allfälligen Antrag an den Zentralvorstand der SKG entscheidet.
- 2.5 Der Zuchtkommission (ZuKo) fällt die Aufgabe zu, die Zucht der Nordischen Hunderassen sowie die Einhaltung dieses Zuchtreglementes und **des Zuchtreglementes und den Ausführungsbestimmungen (ZR SKG und AB/ZR SKG)** zu überwachen. Sie soll die Züchter über die bestehenden Zuchtbestimmungen aufklären und sie in ihrer züchterischen Tätigkeit beraten.
- 2.6. Die statistischen Auswertungen von Gesundheitsdaten der veterinärmedizinischen Fakultäten, welche in nicht anonymer Form, d. h. unter Bekanntgabe der Zuchtlinien bzw. der Züchter erstellt werden, dürfen an den SKNH weitergegeben werden.
- 2.7 Die Daten und Informationen, die den SKNH über die von ihm betreuten Hunde zur Verfügung stehen, dürfen an die von der Vetsuisse-Fakultät geleitete Datenbank weiter gegeben werden (Beschluss GV 2011 und SKG).

3. VORAUSSETZUNGEN ZUR ZUCHTZULASSUNG (KÖRBBESTIMMUNGEN)

- 3.1.1 ~~Die Ankörung (Zuchtzulassungsprüfung) ist für alle Nordischen Hunde, die zur Zucht verwendet werden sollen, obligatorisch.~~
Die zur Zucht vorgesehenen Hunde müssen im SHSB eingetragen sein, eine Zuchtzulassung aller zur Zucht vorgesehenen Hunde auf Gesundheit, Verhalten und Exterieur ist obligatorisch.
Besondere Fälle sind unter Art: 3.1.3 geregelt
- 3.1.2 ~~Nachkommen von nicht angekörtten Hunden erhalten keine Abstammungsurkunde von der SKG und sind demzufolge zur Zucht nicht zugelassen.~~
- 3.1.2 Hunde, mit denen gezüchtet werden soll, müssen dem betreffenden, von der FCI anerkannten Rassestandard in hohem Masse (Formwert „sg“– sehr gut) entsprechen und die in Art. 3.2.1 des ZR SKG genannten Bedingungen erfüllen.
- 3.1.3 Ausnahme: Die Welpen von tragend importierten Hündinnen werden im SHSB eingetragen, sofern beide Eltern in einem von der FCI anerkannten Zuchtbuch stehen und im betreffenden Land zur Zucht verwendet werden dürfen. Der Wurf ist dem Zuchtwart ordnungsgemäss zu melden. Es gelten die übrigen diesbezüglichen Bestimmungen dieses Reglements. Vor einer weiteren Zuchtverwendung in der Schweiz sind solche Hündinnen vom SKNH ankören zu lassen. Dieselbe Hündin darf nur einmal tragend importiert werden.
- 3.1.4 ~~Für in der Schweiz gezüchtete, ins Ausland verkaufte oder abgetretene und wieder importierte Hündinnen gilt dieser Artikel 3.1.3 nicht. Dieselbe Hündin darf nur einmal tragend importiert werden (ZR SKG Art. 3.2.6 b und c).~~

3.2 Ankörung (Zuchtzulassungsprüfung)

Die Ankörung entscheidet über die Zuchtzulassung eines Hundes. Sie besteht aus einer Formwert- und einer Verhaltensbeurteilung sowie den geforderten Gesundheitsattesten. (ZRSKG Art. 3.2.1).

3.2.1 Zulassungsbedingungen

- a) An Ankörungen können nur Hunde vorgeführt werden, die im SHSB eingetragen sind. Der rechtmässige Eigentümer muss durch die Stammbuchverwaltung der SKG auf der Abstammungsurkunde eingetragen sein.
- b) Die Hunde müssen am Tage der Ankörung mindestens 15 Monate alt und gesund sein.
- c) Hitzige Hündinnen sind unter Vorkehrung der nötigen Vorsichtsmassnahmen und nach Absprache mit dem Zuchtwart zugelassen.
- d) Hüftgelenksdysplasie (HD):
Es können nur Hunde angekört werden, die HD-frei (Grad A) oder höchstens in Grad B (Übergangsform) eingestuft sind. Davon ausgenommen ist der Norwegischer Lundehund (Von der GV und SKG genehmigt im Jahr 2015)
- e) Die für die HD-Untersuchung notwendigen Röntgenaufnahmen dürfen erst nach Vollendung des 12. Lebensmonates und nur bei individuell gekennzeichneten Hunden angefertigt werden. Sie können von jedem dafür eingerichteten, in der Schweiz niedergelassenen Tierarzt gemacht werden. Ihre Auswertung erfolgt jedoch ausschliesslich durch die Vetsuisse-Fakultät der Universitäten Bern oder Zürich. Ausnahme: Norweg. Lundehund

- f) **Obligatorische Augen-Untersuchung:**
 Es können nur Hunde angekört werden, die frei sind von vererbten Augenkrankheiten, **gemäss ZR Art 3.3.1 Zusätzlich ist die Goniodyplasie Untersuchung für die Rassen. AM, SH, G, S, Elch grau und schwarz bei der ersten Augenuntersuchung obligatorisch.**
 Das Attest muss von einem durch die Schweizerische Vereinigung für Kleintiermedizin SVK anerkannten Ophtalmologen ausgestellt sein.
- g) **Gesundheitsauswertungen:**
 Erstgutachten (z.B. HD, Augen), welche für die Zuchtzulassung benötigt werden, dürfen nur von anerkannten veterinärmedizinischen Institutionen (z.B. Vetsuisse, SAVO) in der Schweiz vorgenommen werden.
 Zweifelt der Hundehalter ein med. Erstgutachten an, so hat er die Möglichkeit eine weitere Bewertung durch eine zugelassene Institution ein zu holen.
- h) **Anlässlich der Ankörung sind im Original vorzuweisen:**
- HD-Zeugnis (Ausnahme Norw. Lundehund)
 - Augen-Attest, nicht älter als 12 Monate
 - **Gentestresultat Lundehundsyndrom für Norw. Lundehund**
 - **Original Abstammungsurkunde**
- andernfalls wird ~~ein~~ der Hund nicht angekört.
 Die zum Hund gehörende Abstammungsurkunde im Original muss für den Rassezuchtwart vorliegen für eventuelle Rückfragen und zum Anbringen des Körpermerks. (genehmigt von der GV und SKG im Jahr 2015)
- i) Ankörungen von ausländischen Rasseklubs, HD-Zeugnisse sowie Augen-Atteste, welche von einer anerkannten Institution, gemäss Richtlinien der FCI, des AKC (OFA) oder des CKC ausgestellt sind, können vom SKNH **administrativ übernommen werden.**

3.2.2. Organisation und Durchführung

Organisation und Durchführung der Ankörung sind Sache der Zuchtkommission.

- a) **Organisation**
 Die Zuchtkommission legt die Zahl der jährlich durchzuführenden offiziellen Ankörungen fest und bestimmt die jeweiligen Daten und Durchführungsorte.
 Die Ankörungen müssen mindestens 4 Wochen im Voraus in den offiziellen Publikationsorganen der SKG angekündigt werden.

Den Hundehaltern stehen mindestens eine Ankörung im Frühling und eine im Herbst zur Verfügung.

Die Zuchtkommission bestimmt für die jeweilige Ankörung die Richter, Massnehmer und Helfer. Diese werden schriftlich aufgeboten.

Anträge für die Durchführung von **Exterieur** Einzel-Ankörungen sind schriftlich dem Zuchtwart zu unterbreiten mit Kopie an den Präsidenten der Zuchtkommission.

Diese bestimmen die Richter und mit diesem und dem Eigentümer des Hundes zusammen Datum und Ort der Einzel-Ankörung

Eine Pflicht zur Durchführung von **Exterieur** Einzel-Ankörungen seitens der Zuchtkommission besteht nicht.

Einzel KVB ist aus organisatorischen Gründen nicht möglich.

Exterieur Einzel-Ankörungen werden nach denselben Richtlinien durchgeführt wie offizielle Ankörungen.

Jeder Eigentümer eines vorgeführten Hundes verpflichtet sich, nur wahrheitsgetreue Angaben über das Tier zu machen.

b) Durchführung

Von jedem Hund wird durch von der Zuchtkommission vorgeschlagene und der GV gewählte Massnehmer die Widerristhöhe festgestellt. (von der SKG genehmigt im Jahr 2013)

Jeder Hund wird von einem von der SKG anerkannten Rasserichter (Körrichter) **und KVB Richter** beurteilt. Entspricht der Hund seinem Rassestandard nicht in hohem Masse, besteht er die Verhaltensbeurteilung nicht oder weist er zuchtausschliessende Fehler auf, so wird er nicht angekört und ist damit zur Zucht gesperrt.

Jeder Hund wird sorgfältig vom Körrichter in Bezug auf sein Exterieur und **vom KVB Richter in Bezug** auf sein Wesen beschrieben.

Die Verhaltensbeurteilung wird von einem Wesensrichter vorgenommen und umfasst eine Beurteilung des Verhaltens in friedlicher Situation. Der Hund muss sich sicher, freundlich und fähig zeigen. **Falls für die KVB kein oder zu wenig gewählte Wesensrichter zur Verfügung stehen, darf die Zuchtkommission von der SKG anerkannte Wesensrichter beauftragen. (genehmigt GV 2011 und SKG)**

Dem Bericht, der die Begründung für die entsprechenden Ergebnisse enthalten muss, können Bemerkungen oder Empfehlungen der Richter und/oder der Zuchtkommission beigefügt werden.

Die Ergebnisse der Beurteilungen müssen auf den ~~Körschen~~ **Beurteilungsberichten (Exterieur und KVB)** festgehalten, begründet und von den Richtern unterschrieben sein. Der Eigentümer erhält das Original ~~in der Regel vor Ort ausgehängigt.~~ Richter und Zuchtwart erhalten je eine ~~Durchschrift~~ **Kopie**. Nicht ausgehängt ~~wird der Körschein~~ **werden die Berichte**, wenn veterinär-medizinische Atteste noch ausstehen, oder wenn ein Problem vorliegt, das von der Zuchtkommission besprochen werden muss. **Sind alle Berichte und vet. med. Atteste vom RZW Rassezuchtwart für in Ordnung befunden, werden diese dem Eigentümer zusammen mit dem Körausweis zu gestellt.**

3.2.3 Zuchtausschliessende Fehler

Unabhängig vom Formwert und der Wesensveranlagung gelten als zuchtausschliessende Fehler:

- Disqualifikationsgründe gemäss den einzelnen Rassestandards
- vererbare gesundheitliche Beeinträchtigungen und Krankheiten:
Hüftgelenksdysplasie (HD) Grade C, D und E

mutmassliche Erbkrankheiten (z.B. Skelettentwicklungsstörungen, **Patella Luxation** ein- oder beidseitiger Kryptorchismus)

- Gebiss-Anomalien, die wie folgt definiert sind:
 Vorbiss
 Rückbiss
 Fehlen von mehr als 4 (vier) Zähnen im gesamten Gebiss, P1 (Prämolaren eins) eingerechnet. Es dürfen nicht mehr als zwei Zähne hintereinander fehlen. Keinesfalls fehlen dürfen Eck-(C) und Reisszähne (P4 oben und M1 unten).
 (vorbehältlich der Bestimmungen des Rassestandards)
- Augenkrankheiten wie
 Glaukom
Kongenitale Katarakt (HC)
nicht-kongenitale Katarakt pol. post (post polare Katarakt, Polarstern)
Goniodysplasie - occlusio
 Progressive Retina Atrophie
Entropium
Ectropium
Mikrophthalmie
- verhaltensmässige Fehler (vorbehältlich der Bestimmungen des Rassestandards)
 übersteigerte Aggressivität
 übermässige Ängstlichkeit

Je nach Befund obliegt es dem Beschluss der Zuchtkommission, ob ein Hund - gegebenenfalls mit Auflagen in Bezug auf Partnerwahl, Wurfzahlbeschränkung und Nachzuchtkontrolle - eine probeweise Zuchtbewilligung erhalten kann.

3.2.4 Gültigkeit

Sollten bei bereits angekörnten Hunden krankhafte Befunde auftreten, so ist unverzüglich die Zuchtkommission zu kontaktieren, welche über das weitere Vorgehen entscheidet. Bis zur definitiven Abklärung wird der Hund zur Zucht gesperrt.

3.2.5 Publikation

Die Körresultate samt vet.-med. Befunden werden im Bulletin (Mitteilungsblatt) des SKNH publiziert.

Angekörnte **oder** abgekörnte ~~und nicht körfähige (nicht bestanden)~~ Hunde müssen der STV der SKG gemeldet werden.

3.3. Abkörung (Aberkennung der Zuchtzulassung)

Hunde, bei denen nachträglich eine möglicherweise vererbare Krankheit oder zuchtausschliessende Fehler auftreten, dürfen mit sofortiger Wirkung vorläufig nicht mehr zur Zucht verwendet werden, auch wenn das Abkörungsverfahren noch nicht eingeleitet oder noch nicht entschieden ist.

Hunde, die nachgewiesenermassen und/oder wiederholt Nachkommen mit zuchtausschliessenden Fehlern, vererbare Krankheiten, Körperanomalien oder Wesensschwäche produzieren, können auf Antrag des Zuchtwartes durch die Zuchtkommission abgekört, d.h. nachträglich wieder von der Zucht ausgeschlossen werden.

Bei krankhaften Befunden anlässlich neuerlicher Augen-Untersuchungen entscheidet **die Zuchtkommission gemäss ZR Art. 3.3.1** ~~die Zuchtkommission, ob~~

gegebenenfalls auch für Eltern, Geschwister und Nachkommen Massnahmen zu treffen sind.

Der Eigentümer des betroffenen Hundes ist vor der Beschlussfassung anzuhören. Der **Jeder** Entscheid muss ihm klar begründet mittels eingeschriebenen Briefes mitgeteilt werden.

Der Eigentümer des Hundes ist verpflichtet, das Original der Abstammungsurkunde dem Zuchtwart zuzustellen.

Die Abkörung wird nach Ablauf der Rekursfrist auf der Abstammungsurkunde eingetragen und der Stammbuchverwaltung der SKG gemeldet.

3.3.1 Massnahmen bei krankhaften Augen-Befunden (durch die SKG bewilligt im Jahr 2011)

Befund	Beschreibung:	Massnahmen:
PRA	Progressive Retina-Atrophie = zunehmende Auflösung der Netzhaut	Das betroffene Tier, seine Vorfahren und eventuell schon vorhandene Nachkommen werden von der Zucht ausgeschlossen.
Katarakt: konginentale und nicht-konginentale)	Linsentrübung (grauer Star) nicht zu verwechseln mit altersbedingter Trübung der Linse (senile Katarakt)	Hunde mit dem Befund kongenitale Katarakt (HC) und Hunde mit dem Befund nicht kongenitale Katarakt pol. post (post polare Katarakt, Polarstern) sind von der Zucht ausgeschlossen. Hunde mit dem Befund: nicht kongenitale Katarakt corticalis (HC), beim erstmaligen Auftreten vor Erreichen des 6. Lebensjahres (5. Geburtstag) und nicht kongenitale Katarakt nukleares (HC) beim erstmaligen Auftreten vor Erreichen des 6. Lebensjahres (5. Geburtstag) sind von der Zucht ausgeschlossen. Tritt der Befund nicht kongenitale Katarakt corticalis (HC), nach Erreichen des 6. Lebensjahres (5. Geburtstag) und nicht kongenitale Katarakt nukleares (HC) nach Erreichen des 6. Lebensjahres (5. Geburtstag) auf, so sind diese Hunde zur Zucht zugelassen, mit der Auflage, dass der Deckpartner frei von dem Befund sein muss. Falls vor dem 6. Lebensjahr noch nie eine Augenuntersuchung durchgeführt wurde, gelten diese Befunde als zuchtausschliessend. Hunde mit dem Befund: nicht-kongenitale Katarakt (HC) sutura ant, dürfen nur mit einem Partner gepaart werden, der frei von dem Befund kongenitale Katarakt (HC) ist.
Goniodysplasie:	Veränderung des Kammerwinkels der vorderen Augenkammer (kann zu Glaukom prädisponieren)	Hunde mit dem Befund Goniodysplasie (Fibrae latae oder Laminae) dürfen nur mit einem Partner gepaart werden, der frei

		von diesem Befund ist. Hunde mit dem Befund Goniodyplasie (Occlusio) sind von der Zucht ausgeschlossen.
Glaukom:	(grüner Star) krankhafte Steigerung des intraokularen Drucks (Augen-Innendruck)	Muss als Zuchtausschlussgrund für das betroffenen Tier gewertet werden; Eltern und Geschwister sind nicht a priori von der Zucht auszuschliessen, sondern gezielt paaren.
Corneadystrophie:	Krankhafte Veränderung der Hornhaut	Nur gezielt mit Tieren paaren, die eindeutig frei von diesem Befund sind.
Entropium:	Einrollung des Lidrandes	Merkmalsträger werden von der Zucht ausgeschlossen.
Ektropium:	Auswärtsdrehung des Lides (meist ist das Unterlid betroffen)	Merkmalsträger werden von der Zucht ausgeschlossen.
Trichiasis:	Wimpern, die auf den Augen reiben können.	keine Massnahmen
Distichiasis:	Zusätzliche Wimpern, die am Lidrand wachsen.	Keine Massnahmen
Microphthalmie:	Abnormal kleiner Bulbis (Augapfel); oft mit Einschränkung des Sehvermögens verbunden	Merkmalsträger werden von der Zucht ausgeschlossen.
Gonioskopie (zusätzlich zur Standard-Untersuchung obligatorisch für die Rassen: Alaskan Malamute, Grönlandhund, Samojede, Siberian Husky, Norw. Elchhund g und s		

3.4 Importhunde

3.4.1 Aus dem Ausland importierte Hunde werden im SHSB eingetragen, wenn ihre reinrassige Abstammung durch eine von der FCI anerkannte Abstammungsurkunde mit mindestens drei lückenlosen ausgewiesenen Ahnengenerationen oder durch eine Auslandsanerkennung (Exportpedigree) erbracht ist. zweifelsfrei nachgewiesen ist.
Gesuche zur Eintragung von Importhunden sind unter Beilage des Originaldokumentes an die Stammbuchverwaltung (STV) der SKG zu richten.

3.4.2 Vor der Eintragung wird dem Zuchtwart zur Information eine Kopie der ausländischen Abstammungsurkunde zugestellt. Dieser muss umgehend nach Erhalt der Kopie die Stellungnahme des Klubs abgeben. Die STV kann in begründeten Fällen die Eintragung verweigern, insbesondere wenn ein berechtigter Einwand des Rasseklubs vorliegt. Gegebenenfalls kann die ZuKo eine Begutachtung verlangen. Sie erfolgt durch einen Körrichter des SKNH. Eine Kopie des Begutachtungsberichtes ist der STV zuzustellen.

3.4.3 Eintragung im Anhang zum SHSB: sind im ZR der SKG, Art. 2.6 a-g geregelt. Hunde mit unvollständiger Abstammungsurkunde und solche welche aus anderen Gründen nicht in den Hauptteil des SHSB eingetragen werden können, können in den Anhang eingetragen werden (ZER Art. 13)

3.4.4 Anhang zum SHSB

Eintragung im Anhang zum SHSB: sind in den AB/ZRSKG Art. 2.6 a-g geregelt.

3.4.5 **Verweigerung der Eintragung/Zuchtsperre**

3.4.6 *Für nicht reglementskonforme Würfe werden in der Regel keine Abstammungsurkunden ausgestellt oder Nachkommen zur Zucht gesperrt. In begründeten Fällen kann der AAZ, auch auf Antrag des Rasseklubs, die Ausstellung von Abstammungsurkunden bewilligen. Ersetzt ZR Art 3.1.2 der gestrichen wurde*

3.4.7 Kann nachgewiesen werden, dass Hunde, welche die Zuchtbedingungen in der Schweiz nicht erfüllen, im Ausland zur Zucht verwendet wurden, so werden deren Nachkommen bei der Eintragung ins SHSB zur Zucht gesperrt. Für den Nachweis und den Antrag an den AAZ zum Vermerk ‚zur Zucht gesperrt‘ in die Abstammungsurkunde ist der SKNH verantwortlich.

4. **ZUCHTBESTIMMUNGEN**

Es darf nur mit angehörten **und zur Zucht zugelassenen Hunden** gezüchtet werden.
Ausnahmen: tragend importierte Hündinnen (Art. 3.1.4) *und Rüde auf Deckstation Art 4.1.9*

4.1 **Paarung**

4.1.1 Rüden und Hündinnen müssen zum Zeitpunkt der ersten Paarung mindestens 18 Monate alt sein.

Für Rüden besteht kein Höchstzuchalter, für Hündinnen ist es das vollendete 9. Lebensjahr (neunter Geburtstag); massgebend ist das Deckdatum.

4.1.2 *Vor jedem Deckakt haben sich Rüden- und Hündinnen-Eigentümer gegenseitig über die Ankörung des Zuchtpartners zu vergewissern (Körschein, Vermerk auf Abstammungsurkunde). Zudem muss ein gültiges Augen-Attest von beiden Zuchtpartnern vorliegen (nicht älter als ein Jahr).*

Für den norwegischen Lundehund: vor dem Deckakt muss für beide Zuchtpartner ein Lundehundsyndrom-DNA-Test vorliegen. Bei einer beabsichtigten Zuchtverwendung mit positivem Befund, muss zudem die vorher eingeholte Ausnahmegewilligung zu einer Zuchtverwendung der Zuchtkommission vorliegen.

Für Hunde, welche das letzte Augenattest im Alter von 7 Jahren (7. Geburtstag) gemacht haben, muss danach kein weiteres Attest mehr gemacht werden.

4.1.3 Während der Hitze darf eine Hündin nur durch einen einzigen Rüden gedeckt werden. Wird sie absichtlich oder unabsichtlich von mehr als einem Rüden gedeckt, so erhalten nur diejenigen Welpen eine Abstammungsurkunde, welche aufgrund einer DNA-Analyse einem zur Zucht zugelassenen Vatterrüden zugeordnet werden können. **DNA – Tests werden nur anerkannt, wenn sie mit einer offiziellen Entnahmebestätigung des Tierarztes versehen und durch ein akkreditiertes und / oder zertifiziertes Labor im In- oder Ausland durchgeführt worden sind.**

4.1.4 Die Verpaarung folgender Zuchtpartner ist durch die ZuKo bewilligungspflichtig:

Vater x Tochter
Sohn x Mutter
Vollbruder x Vollschwester

Der Antrag ist unter Bekanntgabe der beiden Zuchtpartner in schriftlicher Form begründet an den zuständigen Rassezuchtwart mindestens 40 Tage vor geplantem Deckakt einzureichen.

- 4.1.5 Ist die Paarung mit einem im Ausland stehenden Zuchtpartner vorgesehen, so hat sich der in der Schweiz wohnhafte Hundeeigentümer zu vergewissern, dass dieser Partner eine FCI-anerkannte Abstammungsurkunde besitzt und den Anforderungen dieses Reglements in Bezug auf vet.-med. Atteste entspricht. Bei der Verwendung eines ausländischen Rüden hat der Züchter Kopien der Abstammungsurkunde, des HD-Zeugnisses, des Augen-Attestes und ggf. des Ausweises über die Zuchtzulassung im betreffenden Lande der klubinternen Deckmeldung (Art. 8.1.1) beizulegen.
- 4.1.6 Steht der betreffende Zuchtpartner in einem Land, in dem obligatorische Zuchttauglichkeitsprüfungen durchgeführt werden für einzelne oder alle durch den SKNH betreuten Rassen, so dürfen nur zur Zucht zugelassene Hunde verwendet werden.
- 4.1.7 Verpaarungen haben grundsätzlich durch natürliche Deckakte zu erfolgen. Bei künstlicher Besamung (KB) einer Hündin gilt das Internationale Zuchtreglement der FCI.
- 4.1.8 Es wird empfohlen, Vereinbarungen zwischen den Eigentümern von Zuchtrüden und -hündinnen vor dem Deckakt schriftlich festzuhalten. Jeder Deckakt muss auf der "Deckbescheinigung der SKG" wahrheits- und datumsgetreu angegeben und von den Eigentümern beider Zuchtpartner durch Unterschrift bestätigt werden. Die Formulare können bei der STV der SKG oder beim Zuchtwart des SKNH angefordert werden.
- 4.1.9 Rüden die bis zu 9 Monaten auf Deckstation in der Schweiz sind, müssen in jedem Fall die Zuchtbestimmungen ihres Herkunftslandes und die vet. med. Bestimmungen des SKNH erfüllen. Ab dem 10. Monat muss der Rüde auf Deckstation in der Schweiz zur Exterieur Körung sowie Körperhaltensbeurteilung vorgeführt werden und diese bestehen. Auf der offiziellen Deckbescheinigung der SGK muss zwingend der Eigentümer des Rüden eigenhändig unterschreiben.
- 4.2 **Wurf**
- 4.2.1 Pro Hündin sind innerhalb von 2 Kalenderjahren höchstens 2 Würfe gestattet. Stichtag ist das Wurfdatum. Als Wurf gilt jede ab der 8. Trächtigkeitswoche (ab 50 Tagen) erfolgte Geburt, gleichgültig ob Welpen (auch Mischlinge) aufgezogen werden oder nicht.
- 4.2.2 Von einem Wurf sind alle gesunden Welpen aufzuziehen. Welpen mit körperlichen Defekten, die einen krankhaften Zustand darstellen, welcher dem Tier erhebliche Schmerzen zufügt und / oder Leiden verursacht und mit konservativen Behandlungsmethoden nicht geheilt werden können, müssen in Absprache mit dem behandelnden Tierarzt tierschutzgerecht euthanasiert werden. (ZRSKG Art. 3.4.6) Von einem Wurf sind grundsätzlich alle gesunden Welpen aufzuziehen, sofern sie keine sichtbaren Defekte aufweisen.
- ~~4.2.3 Welpen die nicht aufgezogen werden, müssen innert 5 Tagen nach der Geburt tierschutzgerecht euthanasiert werden.~~
- 4.2.3 Allfällige Afterkrallen sind den Welpen fachgerecht zwischen dem 1. und 4. Lebenstag zu entfernen oder entfernen zu lassen.
Achtung: Ausnahme gemäss Rassestandard beim Norwegischen Lundehund

- 4.2.4 Die Aufzucht von Würfen, welche die Hündin in ihrer Milchleistung und Kondition überfordern und in jedem Fall die Aufzucht von mehr als 8 Welpen hat
- a) mit Hilfe einer Amme oder
 - b) durch Zufüttern geeigneter Welpennahrung, zu erfolgen.
- Der Mutterhündin muss nach der Aufzucht von mehr als 8 Welpen eine Zuchtpause von mindestens 12 Monaten eingeräumt werden. Massgebend ist dabei der Zeitraum zwischen Wurfdatum und nächstem Deckdatum.
- In beiden Fällen ist der Zuchtwart umgehend zu benachrichtigen (gemäss Art. 8.1). Die Zuchtkommission überwacht die einwandfreie Aufzucht solcher Würfe in besonderem Masse.

a) Ammenaufzucht

- die Welpen müssen zwischen dem 2. und 5. Lebenstag zur Amme verbracht werden
- die Amme muss der Rassegrösse ungefähr entsprechen
- der Altersunterschied der von der Amme betreuten Welpen darf nicht mehr als eine Woche betragen
- die Amme darf nicht Welpen aus mehr als 2 Würfen der gleichen Rasse aufziehen
- die Gesamtzahl der durch die Amme aufgezogenen Welpen darf höchstens 8 betragen
- die der Amme unterlegten Welpen müssen unverwechselbar gekennzeichnet sein
- die Welpen sind mindestens bis zu ihrer vollständigen Umstellung auf feste Nahrung (in der Regel 4 Wochen) bei der Amme zu belassen.
- es wird dringend empfohlen, klare Abmachungen in schriftlicher Form zu treffen zwischen Züchter und Ammenhalter, insbesondere betreffend Krankheit und/oder Verlust von Welpen sowie finanzieller Konditionen.

b) Zufüttern

Das Zufüttern von geeigneter Welpennahrung muss ab den ersten Lebenstagen und regelmässig erfolgen. Ausreichende Pflege und Ernährung der Mutterhündin und aller Welpen muss jederzeit gewährleistet sein. Der Züchter muss räumlich und zeitlich in der Lage sein, Würfe mit mehr als 8 Welpen optimal aufzuziehen. Das Zufüttern erfordert einen grossen Zeitaufwand und eine genaue Überwachungstätigkeit. Die gleichmässige, der Rasse entsprechende Gewichtszunahme ist durch tägliches Wägen und schriftliche Aufzeichnung zu kontrollieren. Die Gewichtstabellen sind dem Kontrolleur vorzuweisen.

5. ZUCHTSTÄTTEN- UND WURFKONTROLLEN

Bevor ein Neuzüchter eine Hündin belegen darf, muss er seine Zuchtstätte von einem Zuchtstättenkontrolleur des Rasseklubs kontrollieren lassen. Dies gilt auch für Züchter, die eine neue Rasse innerhalb des SKNH züchten wollen. Die Kopie des Berichts muss der ersten **SKG-** Wurfmeldung beigelegt werden.

Bei Beanstandungen hinsichtlich Haltungs-, Aufzucht- und Pflegebedingungen werden dem Züchter eine Frist zur Behebung der Mängel angesetzt und Nachkontrollen durchgeführt. Falls die Anweisungen des zuständigen Funktionärs nicht befolgt werden, oder wenn Hundehaltung und -aufzucht wiederholt beanstandet werden, **muss dies unverzüglich dem AAZ Zucht der SKG gemeldet werden. Dieser leitet gegebenenfalls ein Sanktionsverfahren ein. (ZRSKG 3.5.5)**

Nötigenfalls kann beim Arbeitsausschuss für Zuchtfragen und SHSB der SKG eine neutrale, kostenpflichtige Zuchtstättenkontrolle durch einen Zuchtstättenberater der SKG in Begleitung eines Klubfunktionärs beantragt werden. **Die Kosten gehen zu Lasten des Züchters. (GV 2011)**

5. 1 Anforderung an Zuchtstätten

Die Haltungs- und Aufzuchtbedingungen für die im SHSB eingetragenen Würfe und diejenigen der erwachsenen Hunde nehmen auf die besonderen art- und rassespezifischen Bedürfnisse der Hunde in Hinsicht auf deren Bewegungs-, Kontakt- und Platzansprüche besondere Rücksicht. Sie gehen über die Mindestanforderungen der Schweizerischen Tierschutzgesetzgebung hinaus. ~~Züchter und Zuchtstätten müssen die in den „Weisungen des GGZ“ festgehaltenen Mindestanforderungen erfüllen.~~

Der Züchter hat alle Hunde, insbesondere jedoch Mutterhündin und Welpen jederzeit fachgerecht zu ernähren, zu pflegen, ihnen genügend menschliche Zuwendung zukommen zu lassen, und für ausreichende Bewegungsmöglichkeiten zu sorgen.

Angrenzend beim Wohnbereich des Züchters muss jede Zuchtstätte über eine Welpenunterkunft und einen Welpenauslauf im Freien in sicht- und hörweite verfügen. ~~Jede Zuchtstätte muss über eine Unterkunft und einen Auslauf im Freien in Sicht- und Hörweite von der Wohnung des Züchters verfügen.~~

Unterkunft, Auslauf und Futtergefässe sind stets sauber zu halten.

Der Züchter ist verpflichtet, ein Wurfbuch gemäss Vorgaben der SKG zu führen. Ebenso sind die Eigentümer/Halter von Deckrüden verpflichtet, über die Deckakte Buch zu führen. Schriftliche und/oder elektronische Aufzeichnungen, die dem Wurfbuch entsprechen, werden **erwünscht**.

- 5.1.1 Als Unterkunft werden Wurflager, Schlafstelle und Aufenthaltsraum **aller** Hunde bezeichnet. Unterkunft und Wurflager müssen trocken, vor Zugluft geschützt und vom Boden her ausreichend isoliert, gut zugänglich, leicht zu reinigen sein und genügend Tageslicht und Frischluftzufuhr erhalten. **Im Bereich des Welpenlagers muss eine Installation für eine Wärmequelle vorhanden sein.** Die Unterkunft muss so bemessen sein, dass sie erwachsenen Hunden und grösseren Welpen ausreichend Bewegungsraum bietet. Das Wurflager oder eine allfällige Wurfkiste muss eine geeignete Unterlage haben und es der Hündin gestatten, sich darin aufrecht und ungehindert zu bewegen. Sie muss darin seitlich ausgestreckt liegen können, und die Welpen müssen daneben genügend Liegefläche finden. Die Mutterhündin muss die Möglichkeit haben, sich innerhalb der Unterkunft von den Welpen absondern zu können (Fluchtplatz/ **erhöhte Liegefläche**).

- 5.1.2 Als Auslauf wird ein in seinen Ausmassen der Grösse und dem Bewegungsbedürfnis der Rasse und der Anzahl der Hunde entsprechendes Areal im Freien bezeichnet, innerhalb dessen sich alle Hunde und die Welpen **spätestens** ab der 5. Lebenswoche regelmässig, gefahrlos und frei bewegen können. Der Auslauf, **das kann z. B. ein eingezäunter Garten und/oder ein Gehege sein, sofern dieses keine Gefahr birgt und ausreichend überwacht werden kann.** Der Auslauf soll zum grösseren Teil aus natürlichem Untergrund bestehen (Kies, Sand, **Gras, Hartbeläge, Holz etc.**). ~~Er~~ **Jeder Hund** muss entweder einen direkten Zugang zur Unterkunft haben oder einen windgeschützten, überdachten Liegeplatz aufweisen, dessen Boden gegen Nässe und Kälte isoliert ist. Die Umzäunung muss stabil, verletzungs- und ausbruchsicher angelegt sein. Der Auslauf soll möglichst abwechslungsreich gestaltet sein, den Welpen rasseentsprechende Spielmöglichkeiten bieten und sowohl besonnte wie auch beschattete Stellen aufweisen. **Die Welpen sollen sich tagsüber im Auslauf aufhalten könne. Dieser muss so angelegt und ausgestattet sein, dass er auch den Ansprüchen starker Nutzung genügt und ohne ständige Beaufsichtigung benutzt werden kann.**

Die Mindestmasse für Unterkunft und Auslauf:

Grösse der Rasse (es ist das oberste Standardmass (Widerristhöhe) für Hündinnen massgebend)	Unterkunft	Auslauf	betrifft Rasse
29 – 40 cm	8 m ²	30 m ²	Lu
41 – 55 cm	10 m ²	40 m ²	Eg, Es, N, F, B, SL, J, Lk, Lp
56 – 65 cm	12 m ²	50 m ²	G,S,AM,SH,REL, OSL, WSL,KB

5.2 Vorgehen bei Zuchtstätten- und Wurfkontrollen

5.2.1 **Neue Zuchtstätten:** Nach der Beantragung eines Zuchtnamens bei der STV der SKG wird beim Antragsteller ein erster Besuch in Form einer Beratung vorgenommen. Dabei wird vom Kontrolleur ein Bericht erstellt, der Vorteile und Mängel der Zuchtstätte schildert. Sind die Bedingungen für die Welpenaufzucht grundsätzlich nicht geeignet, so hat der Kontrolleur die Angelegenheit der Zuchtkommission zu unterbreiten. Nach Abklärung des Sachverhaltes ist die Zuchtkommission berechtigt, Auflagen zu machen bezüglich der Einrichtungen oder nötigenfalls festzuhalten, dass unter den gegebenen Verhältnissen nicht gezüchtet werden darf. Ein zweiter Besuch erfolgt anlässlich des ersten Wurfes zur Beurteilung der Aufzuchtbedingungen.

5.2.2 **Bestehende Zuchtstätten** werden regelmässig (normalerweise zum Zeitpunkt eines Wurfes) oder auf Wunsch des Züchters kontrolliert. [Nach jedem Umzug, Neu- oder Umbau ist die Zuchtkommission—davon in Kenntnis zu setzen. Diese entscheidet mit den vom Züchter zur Verfügung gestellten Unterlagen, ob vor einem nächsten Wurf eine Zuchtstättenkontrolle zu erfolgen hat. \(Beschluss GV 2012 und SKG\)](#)

5.2.3 Kontrollbesuche erfolgen unangemeldet oder nach vorheriger Kontaktnahme mit dem Züchter. Sie sind zu jeder zumutbaren Zeit möglich. Beurteilt werden der Haltungs- und Pflegezustand sämtlicher Hunde in der Zuchtstätte sowie die Aufzuchtbedingungen für Welpen. Sind die Voraussetzungen für die Aufzucht von mehr als 8 Welpen erfüllt (Art. 4.2.5), so wird dies auf dem Kontrollbericht speziell vermerkt.

Die Kontrolle muss innerhalb der ersten 8 Lebenswochen der Welpen durchgeführt werden. Bei Würfen mit mehr als 8 Welpen erfolgt die 1. Kontrolle innerhalb der ersten 2 Lebenswochen, die 2. Kontrolle zwischen der 6. und 8. Lebenswoche.

Bei Ammenaufzucht sind sowohl die bei der Mutterhündin verbliebenen als auch die der Amme unterlegten Welpen zu begutachten.

Bei jedem Besuch wird ein Kontrollbericht erstellt, der vom Züchter und vom Kontrolleur zu unterschreiben ist. Das Original erhält der Zuchtwart, der Züchter erhält eine Kopie davon.

5.3 Kontrolleure

Die Zuchtstättenkontrolleure sind Zuchtkommissionsmitglieder und/oder von der Zuchtkommission ernannte Klubmitglieder. Für ihre Ausbildung ist die Zuchtkommission verantwortlich.

Die Zuchtkommission erlässt verbindliche Weisungen für Zuchtstätten- und Wurfkontrolleure sowie für deren Aus- und Weiterbildung und die Durchführung der Kontrollen.

Die Zuchtkommission ist berechtigt, Berater der SKG (~~müssen durch den Rasseklub gewählt werden~~) oder ausgebildete Kontrolleure anderer Rasseklubs für Kontrollen bei zu ziehen.

5.4 Finanzierung

Die Gebühren für Zuchtstätten- und Wurfkontrollen werden jährlich von der GV festgesetzt (Art. 12).

6. KENNZEICHNUNG DER WELPEN

Alle im SHSB eingetragenen Zuchthunde und in der Schweiz geborenen Welpen der vom SKNH betreuten Rassen sind durch einen Tierarzt mittels Microchip zu kennzeichnen. Die Chipnummer wird in die Abstammungsurkunde eingetragen. Dabei sind die diesbezüglichen Ausführungsbestimmungen der **Hundedatenbank AMICUS** und der SKG zu befolgen. In der Regel werden die Welpen anlässlich der ersten Impfung gekennzeichnet.

7. ABGABE DER WELPEN

7.1 Die Welpen dürfen nur gekennzeichnet, ab der **10. Lebenswoche (von der SGK genehmigt 2013)** ~~und frühestens 2 Wochen~~ nach erfolgter erster Schutzimpfung abgegeben werden. Sie müssen periodisch entwurmt werden ab dem 10. Lebenstag bis zur Abgabe. [GV Beschluss 2013 und SKG](#)

7.2 Die Züchter sind verpflichtet, Welpen/Hunde mit dem schriftlichen Kaufvertrag der SKG oder einem Kaufvertrag mit gleichwertigem Inhalt abzugeben. Sie haben den Käufern auch nach der Abgabe der Welpen/Hunde beratend zur Seite zu stehen. Im Falle berechtigter Gewährleistungsansprüche sind sie gehalten, eine einvernehmliche Lösung mit dem Käufer anzustreben.

8. ADMINISTRATIVE VERPFLICHTUNGEN

8.1 des Züchters

8.1.1 Der Züchter muss den Deckakt innert 14 Tagen mittels SKNH-Formular, unter Angabe von Deckdatum, Name des Zuchtrüden und der Mutterhündin sowie unter Beilage des gültigen Augenattestes für beide Elterntiere dem Zuchtwart melden. **Das Formular muss von den Eigentümer der Zuchtpartner unterschrieben werden.**

8.1.2 Würfe sowie leer gebliebene Hündinnen sind dem Zuchtwart innert 1 Woche nach dem Wurftermin mittels SKNH-Formular zu melden. Meldepflichtig sind auch unbeabsichtigte Würfe von Rasse- und Mischlingshunden, die nicht ins SHSB eingetragen werden können.

8.1.3 Bei mehr als 8 zur Aufzucht vorgesehenen Welpen ist der Zuchtwart oder gegebenenfalls der Präsident der Zuchtkommission umgehend, d.h. innert 48 Stunden zu benachrichtigen.

8.1.4 Zwecks Eintragung des Wurfes im SHSB und Ausfertigung der Abstammungsurkunden hat der Züchter die vollständig ausgefüllte Wurfmeldung (offizielles SKG-Formular) samt den darin verlangten Beilagen, **inkl. Kopie eines aktuellen SKG/SKNH Mitgliederausweises**, innert 8 Wochen (Ausnahmebewilligung seitens der SKG für den SKNH) **direkt** dem Zuchtwart zuzustellen; ~~ebenfalls ist der Beleg über die an den SKNH bezahlte Wurfbearbeitungsgebühr beizulegen.~~ Fellfarbe, Fell- und Gesichtsabzeichen sind mit den Fachausdrücken der

Rassestandards zu beschreiben. Beim Siberian Husky ist zudem die Augenfarbe anzugeben.

Der Rufname eines Hundes darf höchstens aus 25 Zeichen bestehen.

Fehlen Beilagen oder ist das Wurfmeldeformular unvollständig, unrichtig oder unleserlich ausgefüllt, so retourniert der Zuchtwart die Sendung **an den Züchter**. Die Wurfmeldung wird erst nach erfolgter Berichtigung/Vervollständigung an die STV **der SKG** weitergeleitet.

Die ausgestellten Abstammungsurkunden werden hingegen dem Züchter direkt von der STV der SKG zugestellt.

Bei unwahren Angaben ist **AB/ZRSKG Art. 3.4** anwendbar.

Der Züchter ist verpflichtet, die Welpenkäufer darauf hinzuweisen, dass der Eigentümerwechsel durch die STV der SKG auf der Original-Abstammungsurkunde einzutragen ist.

8.1.5 Alle Resultate von neuerlichen vet.-med. Untersuchungen (z. B Augen), sind dem Zuchtwart umgehend zu melden.

8.1.6 Der Züchter ist ausserdem gehalten, dem Zuchtwart zu melden:

- Eigentümerwechsel seiner Hunde
- besondere Krankheiten oder nicht rassetypische Verhaltensweisen
- Tod eines Hundes unter Angabe der Todesursache

8.2 des Rasseklubs

Der Zuchtwart (~~oder ggf. ein Mitglied der Zuko~~) ist verpflichtet:

- die eingegangenen Wurfmeldungen auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen
- sich zu vergewissern, dass die Bedingungen für die Eintragung im SHSB gemäss Zuchtreglement erfüllt, die Zuchtstätten- und Wurfkontrollen vorgenommen und zufriedenstellend ausgefallen sind (Unterschrift und Stempel auf dem Wurfmeldeformular)
- die Wurfmeldung mit Beilagen fristgerecht innerhalb spätestens 10 Wochen nach Wurftermin an die STV **der SKG** weiterzuleiten
- laufend die angekörnten, abgekörnten **Hunde** der STV **der SKG** zu melden
- mit der Körmeldung Zusatzangaben wie Fell- und Augenfarbe sowie HD-Grad mitzuteilen

Das Resultat der Ankörung sowie ggf. die Abkörung werden vom Zuchtwart auf der Original-Abstammungsurkunde eingetragen und visiert.

9. AUFGABEN UND KOMPETENZEN DER ZUCHTKOMMISSION

Aufgaben und Kompetenzen der Zuchtkommission sind sowohl im ZR **der SKG**, in den SKNH-Statuten als auch in diesem Reglement geregelt.

10. REKURSE

Rekurse sind innert 3 Wochen nach schriftlichem Bescheid mittels eingeschriebenen Briefs einzureichen. Gleichzeitig ist eine Rekursgebühr von CHF 50.- an den Klub zu überweisen. Bei Gutheissung der Einsprache wird der Betrag zurückerstattet, andernfalls verfällt er an die Klubkasse.

Rekurse sind zu richten an:

- den Präsidenten der Zuchtkommission zuhanden der Zuchtkommission, wenn es sich um Entscheide der Körrichter handelt,

- den Präsidenten des SKNH zuhanden des Vorstandes, wenn es sich um Entscheide der Zuchtkommission handelt.

Zuchtkommission und Vorstand sind berechtigt, ggf. veterinärmedizinische Abklärungen zu verlangen und Fachleute als Berater bei zu ziehen.

Am Entscheid beteiligte und befangene Mitglieder der Zuchtkommission und des Vorstandes treten bei der Beschlussfassung in den Ausstand.

Der Entscheid des Vorstandes ist endgültig.

Wird Rekurs gegen einen negativen Körentscheid eingereicht, so ist der betreffende Hund zu einer Neuurteilung der strittigen Punkte aufzubieten. Diese Neuurteilung muss durch einen anderen Körrichter erfolgen, der zweite Körperbericht dient nur der Entscheidungsfindung der Zuchtkommission. Der Körrichter, dessen Entscheid angefochten wird, wird als Beobachter eingeladen. Die Zuchtkommission entscheidet aufgrund der beiden Körperberichte und unter Miteinbezug der Rekursbegründung.

Sind in Anwendung dieses Reglements Formfehler begangen worden, so steht dem Betroffenen gegen letztinstanzliche Entscheide des SKNH der Rekurs an das Verbandsgericht der SKG offen (**ZRSKG Art 4.7**).

11. SANKTIONEN

Gegen Personen, die gegen Reglemente und Bestimmungen der SKG und/oder des SKNH verstossen, kann die Zuchtkommission beim Zentralvorstand (ZV) der SKG Sanktionen beantragen. Die Zuchtkommission klärt den Tatbestand ab und erlässt einen schriftlichen Bericht zuhanden des ZV mit Kopie an den Betroffenen.

12. **BEARBEITUNGS**GEBÜHREN, **RICHTPREISE** ~~UND~~ **ENTSCHÄDIGUNGEN**

Für folgende Dienstleistungen des SKNH werden Gebühren erhoben:

- Ankörung
- Zuchtstättenkontrolle
- Wurfbearbeitung
- Bewilligung von Ausnahmen (Art. 14.2)
- **Verstösse gegen das Zuchtreglement des SKNH (pro Verstoß)**
- **Deckakt / Wurf mit nicht angekörten Hunden (pro Hund) GV – Beschluss 2016**

Die Gebühren werden jährlich von der Zuchtkommission beantragt und von der GV genehmigt.

Die Körgebüür ist grundsätzlich für jeden vorgeführten Hund zu entrichten, unabhängig davon, ob er angekört wird oder nicht.

Für **Exterieur** Einzel-Ankörungen gemäss Art. 3.2.2 wird die doppelte Gebühr erhoben. Das dem Richter zustehende, von der Generalversammlung festgesetzte Honorar für **Exterieur** Einzel-Ankörungen wird dazugerechnet.

Nichtmitglieder bezahlen jeweils die doppelte Gebühr.

~~Der Richtpreis für den Verkauf von Jungtieren sowie die Deckgebüür werden jährlich von der Zuchtkommission der Generalversammlung als Empfehlung mitgeteilt.~~

Die Körrichter erhalten für die offiziellen Ankorungen die von der SKG festgesetzte Tagesentschädigung für Ausstellungsrichter.

13. PUBLIKATIONSORGANE

- Bulletin (Mitteilungsblatt) des SKNH
- offizielle Publikationsorgane der SKG: HUNDE
CYNOLOGIE ROMANDE

14. WEITERE BESTIMMUNGEN/AUSNAHMEN

- 14.1 In begründeten Einzelfällen und auf schriftlichen Antrag des Hundeeigentümers ist die Zuchtkommission gemäss Art.34 b) der Statuten des SKNH berechtigt, Ausnahmen von den Bestimmungen im Zuchtreglement zu bewilligen. Diese dürfen nicht im Widerspruch zum ZR **SKG und AB/ZRSKG** stehen.
- 14.2 Anträge auf Ausnahmebewilligungen zum Zuchtreglement:
In Sonderfällen kann der SKNH Ausnahmen von den Bestimmungen ihres Zuchtreglementes bewilligen, sofern sie nicht im Widerspruch zum ZRSKG stehen. Der AAZ ist zuständig für die Bewilligung der Ausnahmen zu ZRSKG. Diesbezügliche Bewilligungen muss zum Zeitpunkt des betreffenden Deckakts vorliegen. (ZRSKG Art.3.6)
Anträge auf Ausnahmebewilligung haben Bearbeitungsgebühren zufolge. Der Entscheid muss innerhalb von 40 Tagen nach Vorliegen eines Antrages bei der Zuchtkommission gefällt sein. Gebührenfrei sind Anträge wenn der Entscheid vor dem Deckakt vorliegt. Gebührenpflichtig sind Anträge wenn der Entscheid erst nach erfolgtem Deckakt vorliegt.

15. ÄNDERUNGEN

Anträge für Änderungen bzw. Ergänzungen dieses Reglements werden der GV des SKNH vorgelegt und müssen durch sie sowie durch den Zentralvorstand der SKG genehmigt werden. Sie treten frühestens 20 Tage nach ihrer Bekanntmachung in den offiziellen Publikationsorganen der SKG in Kraft.

16. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Dieses Reglement wurde am ~~25.03.2006~~ von der Generalversammlung in..... ~~Baar~~ genehmigt und ersetzt alle bisherigen Reglemente.
 Es tritt frühestens 20 Tage nach seiner Bekanntmachung in den offiziellen Publikationsorganen der SKG in Kraft.

Im Zweifelsfalle gilt der Text in deutscher Sprache als rechtsverbindlich.

SCHWEIZERISCHER KLUB FÜR NORDISCHE HUNDE

1

Klubpräsident

Zuchtkommissionspräsidentin

Del. Rassezuchtwartin

Das Reglement wurde durch den Zentralvorstand der SKG an seiner Sitzung vom.....genehmigt.

Zentralvorstand der SKG

Zentralpräsident

Für den AAZ